

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.23 vom 3. Juli 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2012.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2012.23)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.23 du 3 juillet 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.23 del 3 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

vertreten durch Dr. [ ], Advokat,

[ ]

B\_\_\_\_,geb. [ ]

Berufungskläger

[ ]

Beschuldigter

### **E. 2**

vertreten durch lic. iur. [ ], Advokat,

[ ]

C\_\_\_\_,geb. [ ]

Berufungskläger

[ ]

Beschuldigter

### **E. 3**

3.1Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Erläuterung und Berichtigung sind keine Rechtsmittel, sondern sog. Rechtsbehelfe. Sie sind nicht fristgebunden, und bezwecken nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung bzw. die Korrektur offensichtlicher Versehen. Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Textes eines gerichtlichen Entscheids eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (vgl. BGer 6B\_727/2012 vom 11. März 2013 E. 4.2.1 mit Hinweisen aufNils Stohner, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 2 ff. zu Art. 83 StPO;Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2009, N.1 ff. zu Art. 83 StPO;Daniela Brüscheiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010, N. 1 ff. zu Art. 83 StPO; je mit Hinweisen). Beim offenkundigen Versehen muss es sich um einen Fehler im Ausdruck und nicht um einen solchen der Willensbildung handeln (BGE 31 I 31; ZR 76 Nr. 77). Eine Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn mit Bezug auf den Text klar hervorgeht, dass das Gericht nicht die tatsächlich erklärte, sondern eine andere, aus dem Zusammenhang erkennbare Anordnung hat treffen wollen (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz GVG § 166 N 1).

3.2 Im Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 30. September 2011, welches das Appellationsgericht soweit hier wesentlich vollumgänglich bestätigt hat, wurde unter Abschnitt VI. ■Beschlagnahme■ (S. 83) unter Hinweis auf die einschlägigen Akten (act. 267 ff., 275 ff., 313 ff.) auf sämtliche beschlagnahmten Konten lautend auf A\_\_\_\_, B\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ AG Bezug genommen. Diese waren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. April 2008 integral beschlagnahmt worden vgl. (act. 266 ff.). Auf der angeforderten Liste der Volksbank befinden sich folgende (nicht saldierte) Konten und Depots mit Kontostand per 8. Mai 2008 (act 328 ff.):

G\_\_\_\_ AG:

Nr. [...] (CHF)	Saldo:	50'000.00
Nr. [...] (CHF)	Saldo	75'808.36
Nr. [ ] (CHF)	Saldo :	72.40
Nr. [ ] (USD)	Saldo :	589.42
Nr. [ ] (EUR)	Saldo :	230.95
Depot Nr. [ ] (CHF)	Saldo	475'704.00]

Nummer F\_\_\_\_:

Nr. [ ] (CHF)	Saldo:	- 1■453■673.60
Nr. [...] (CHF)	Saldo :	152.90
Nr. [ ] (EUR)	Saldo:	225■396.17
Depot Nr. [ ] (CHF)	Saldo :	3'992'863.00

Nummer H\_\_\_\_ :

Nr. [ ] (EUR)	Saldo:	0.00
H____ Nr. [ ] (CHF)	Saldo:	4■048.45
Depot Nr. [ ] (CHF)	Saldo:	0.00

A\_\_\_\_:

Nr. [ ] (CHF)	Saldo:	36■403.45
Nr. [ ] (EUR)	Saldo:	154.10
Depot Nr. [...] (CHF)	Saldo	52■843.00

I\_\_\_\_:

[ ] (CHF)	Saldo:	416.89
-----------	--------	--------

In der Folge hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügungen vom 20. Mai 2008 resp. 30./31. Juli 2008 (act 339, 438 f.) die Sperre über die Konten Nr. [ ] und Nr. [ ], beide lautend auf den Beschuldigten A\_\_\_\_, sowie die Sperre über sämtliche auf die Firma G\_\_\_\_ AG resp. I\_\_\_\_ lautenden Konten inkl. Depot wieder aufgehoben. Die übrigen Sperren blieben demgegenüber bestehen. In seinem Urteil hat das Strafgericht im Rahmen der Erwägungen zur Beschlagnahme festgestellt, dass sich auf den beschlagnahmten Konten mit Verweis auf das Beweisergebnis ausschliesslich deliktisch erlangte Vermögenswerte befinden würden. Dies gelte namentlich für die Gelder auf dem

Nummernkonto F\_\_\_\_. Demnach seien diese Vermögenswerte gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen. Im Dispositiv des Urteils werden hingegen, abweichend von den vorgenannten Erwägungen, nicht alle Konten explizit aufgeführt, sondern nur die in Erwägung 1 hiervor genannten drei Konten und ein Depot. Demgegenüber fehlt insbesondere das hier streitgegenständliche Konto F\_\_\_\_ [...] (entsprechend Nr. [ ] gemäss obiger Aufstellung [ohne IBAN]). Dabei handelt es sich jedoch offensichtlich um ein Versehen des Gerichts. Aus den vorzitierten Erwägungen des Strafgerichts und der zusätzlich im Dispositiv festgehaltenen Einziehung aller ■übrigen beschlagnahmten Gegenstände■ ergibt sich unmissverständlich, dass das Gericht sämtliche auf den beschlagnahmten Konten befindlichen Vermögenswerte als deliktisch erlangt taxiert hat und infolge dessen alle diese Vermögenswerte einziehen wollte. Dies gilt auch für diejenigen auf dem nun streitigen Konto F\_\_\_\_ [...], welches in der Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. April 2008 ebenfalls aufgeführt worden ist (durch Fettschrift hervorgehoben). Das Strafgericht hat denn auch in den Erwägungen explizit auf die einschlägigen Beschlagnahmeakten Bezug genommen.

In Würdigung all dieser Umstände liegt mit Bezug auf die Nichtnennung des Kontos F\_\_\_\_ [...] im Dispositiv zweifellos ein Fehler im Ausdruck des Dispositivs, nicht ein solcher in der Willensbildung des Gerichts vor. Das Strafgericht wollte klarerweise sämtliche deliktisch erworbenen Vermögenswerte unter der Kundenbeziehung F\_\_\_\_ einziehen, ungeachtet der Frage, welchen Bestand das Depot bzw. die zugehörigen Konten im Zeitpunkt der Urteilsfindung oder danach auswiesen bzw. aktuell ausweisen würden. Von einer nachträglichen ■ nicht statthaften ■ Einziehung von Vermögenswerten kann entgegen der Verteidigung keine Rede sein. Die vorliegende Situation ist mit jener vergleichbar, wie sie einem bundesgerichtlichen Entscheid (BGE 31 I 31) zugrunde lag. Im ursprünglichen Urteil war in jenem Fall in den Erwägungen festgestellt worden, dass sich der Rekursgegner nicht am Verfahren beteiligt hatte. Trotzdem wurde er im Rubrum als Partei aufgeführt und es wurde ihm im Dispositiv die solidarische Tragung der Gerichtskosten auferlegt. Das Bundesgericht hat in der Folge die Korrektur der Parteibezeichnung und Kostenfolge auf dem Weg der Berichtigung für zulässig erklärt.

3.3 Die Voraussetzungen gemäss Art. 83 Abs. 1 StPO sind somit erfüllt. Das Urteilsdispositiv ist entsprechend zu berichtigen.

und erkennt:

://: In Berichtigung des Urteils des Strafgerichts Basel-Stadt vom 30. September 2011 (bestätigt durch die Urteile des Appellationsgerichts vom 4. September 2013 und des Bundesgerichts vom 18. November 2014) wird das Guthaben auf dem bei der Bank E\_\_\_\_ AG beschlagnahmten Konto Nr. [...] eingezogen.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der

Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.